

Praxisempfehlung
für Niedersächsische
Wasserversorgungsunternehmen

Teil 1

Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt



Impressum

Herausgeber

Wasserverbandstag e.V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
www.wasserverbandstag.de
doerte.burg@wasserverbandstag.de

DVGW – Landesgruppe Nord

Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg
www.dvgw-nord.de
birkholz@dvgw-nord.de

Autoren

Torsten Birkholz, DVGW – Landesgruppe Nord
Dörte Burg, Wasserverbandstag Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
Fred Carl, Trinkwasserverband Stader Land
Marcel Meggeneder, Trinkwasserverband Verden
Andreas Rausch, Stadtwerke Hannover AG
Uwe Sütering, Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Maik Uhlen, Harzwasserwerke GmbH

Druck

Alle Rechte bei den Herausgebern;
Nachdruck mit Genehmigung der Herausgeber

1. Auflage, April 2011



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	4
B. Rechtliche Grundlagen.....	5
B.1 Wasserrecht	5
B.2 Verwaltungs- und Gebührenrecht	7
B.3 Umwelt- und Naturschutzrecht.....	8
1 Strategische Vorüberlegungen bei Wasserrechtsverfahren.....	10
1.1. Projektmanagement.....	10
1.2 Kontaktaufnahme Behörde.....	11
1.3 Bestandsaufnahme und Rahmenbedingungen	12
1.4 Wasserbedarfsermittlung.....	14
1.5 Klimaveränderungen.....	15
1.6 Untersuchungsraum	16
1.7 Datenaufbereitung	17
1.8 Klärung der UVP-Pflicht (Screening).....	17
1.9 Konfliktpotenzial.....	18
2 Antragsunterlagen	19
2.1 Auswahl des Untersuchungsverfahrens (Methodik).....	19
2.1.1 Hydrogeologische Untersuchungen	19
2.1.2 Bodenkundliche Untersuchungen.....	19
2.2 Vorbereitung und Durchführung des Scoping-Termins	19
2.3 Gutachten zur Umweltvorsorge (UVS)	20
2.4 Beauftragung von Gutachtern	22
2.5 Bearbeitungsumfang der Antragsunterlagen.....	25
3 Ablauf eines Wasserrechtsverfahrens.....	26
3.1 Antragstellung und Bearbeitungswege.....	26
3.2 Bewilligungsbescheid	28
4 Änderung eines bestehenden Wasserrechts	32
5 Mitgliederabfrage zum Zeitaufwand und den Kosten von Wasserrechtsverfahren.....	33
5.1 Abfrage	33
5.2 Zeitplan	33
5.3 Kostendarstellung	33
6 Fazit.....	35
Anlagen.....	36
Anlage 1: Inhalt eines Wasserrechtsantrages.....	37
Anlage 2: Mögliche Träger öffentlicher Belange (TöB)	38
Anlage 3: Literaturverzeichnis.....	39

A. Einleitung

In Niedersachsen wird Trinkwasser zu 85% aus Grundwasser gewonnen. Daher bezieht sich diese Handlungshilfe nur auf Wasserrechtsverfahren im Zusammenhang mit Grundwasserentnahmen. Viele Wasserversorgungsunternehmen (WVU) haben in den vergangenen Jahren ein Wasserrechtsverfahren oder ein Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes durchlaufen bzw. haben diesen Prozess noch vor sich. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat hierzu mit den GeoBerichten 15 [1] einen Leitfaden erstellt, der Antragstellern und ihren externen bzw. internen Fachgutachtern sowie den Genehmigungsbehörden Empfehlungen und Hinweise im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen geben soll.

Ergänzend hierzu hat die Arbeitsgruppe „Wasserrechtsverfahren“, die aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen des DVGW (Landesgruppe Nord) und des Wasserverbandstages e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt besteht, in Abstimmung mit der INTWA und dem BDEW (Landesgruppe Norddeutschland) eine Handlungshilfe für Wasserversorgungsunternehmen erstellt. Unter Wasserrechtsverfahren wird in diesem Kontext aus der Sicht der WVU der gesamte Ablauf von den strategischen Vorüberlegungen über die Erstellung der Antragsunterlagen bis zum Bewilligungsbescheid verstanden. Während der Leitfaden des LBEG vor allem die inhaltlichen Anforderungen an hydrogeologische und bodenkundliche Fachgutachten für Wasserrechtsanträge darstellt, die auf den Vorgaben der Geofakten [2] beruhen, enthält diese Handlungshilfe konkrete Hinweise für das Wasserrechtsverfahren aus Sicht der Praxis.

Darüber hinaus will die Handlungshilfe zur Klärung der in den letzten Jahren gestiegenen umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Genehmigungsverfahren beitragen. Die aktuellen Gesetzesänderungen aus den Jahren 2009 und 2010 im Wasser- und im Naturschutzrecht sind dabei berücksichtigt.

Wasserrechtsverfahren und Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes sind verfahrensrechtlich grundsätzlich getrennt, da sie eine andere Ausgangssituation voraussetzen und eine unterschiedliche Zielrichtung verfolgen. Das Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes wird daher in einer getrennten Handlungsempfehlung dargestellt.

In die vorliegende Handlungshilfe sind insbesondere auch Erfahrungswerte zu Zeitplänen, Kosten, Konflikten usw. aus der Praxis eingeflossen. Sie hat nicht den Anspruch der Rechtsverbindlichkeit und stellt keinen behördlichen Anforderungskatalog dar.

Besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Dipl.-Geol. Maik Uhlen (Harzwasserwerke), Dipl.-Ing. Uwe Sütering (Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband), Dipl.-Ing. Andreas Rausch (Stadtwerke Hannover AG) Fred Carl (Trinkwasserverband Stader Land) und Dr.-Ing. Marcel Megeneder (Trinkwasserverband Verden), ohne deren engagiertes Mitwirken die Erstellung nicht möglich gewesen wäre.

B. Rechtliche Grundlagen

B.1 Wasserrecht

- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)
- Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers (RdErl. d. MU)

B.2 Verwaltungs- und Gebührenrecht

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVerfG)
- Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG)

B.3 Umwelt- und Naturschutzrecht

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
- Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatschG)

B.1 Wasserrecht

Die rechtlichen Grundlagen zur Entnahme von Grundwasser für die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, neuformuliert im Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 [3]) festgelegt. Im Rahmen der nun für das Wasserrecht geltenden konkurrierenden Gesetzgebung gibt es bundeseinheitliche wasserrechtliche Vollregelungen. Ergänzungen und Abweichungen hierzu sind im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) [4] enthalten. Dies bedeutet, dass NWG und WHG ineinander wirken und somit parallel anzuwenden sind. Sofern abweichende Regelungen existieren, gilt im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils jüngere Gesetz.

Entscheidende Bewirtschaftungsgröße eines Grundwasserkörpers ist das „nutzbare Dargebot“ als dasjenige Volumen, das für Entnahmen genutzt werden kann.

Im Rahmen eines Antrags prüft die zuständige Genehmigungsbehörde daher neben den örtlichen Auswirkungen auch, ob die Ziele hinsichtlich einer mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwasserkörpers eingehalten werden. Diese Prüfung re-

sultiert aus den Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) [5], die in das nationale Wasserrecht umgesetzt wurde. Hierfür wurde landesweit für die zu bewirtschaftenden Grundwasserkörper ermittelt, welcher Anteil des Grundwassers nutzbar ist. Die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele der EG-WRRL stellt der Runderlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers (RdErl. d. MU vom 25.06.2007) [6] dar. Darin wird ferner erläutert, wie der Antragsteller die benötigte Entnahmemenge für die Wasserversorgung zu ermitteln hat.

Grundlage für die Beurteilung, ob Wasserrechte bewilligt werden können, ist das in den Anlagen 2 und 3 zum oben genannten Runderlass für jeden Grundwasserkörper und Grundwasserteilkörper dargestellte nutzbare Grundwasserdargebot, das sich aus der Grundwasserneubildung unter Berücksichtigung bereits genehmigter Entnahmemengen sowie diverser Abschläge zur Absicherung von Trockenperioden und ökologischen Anforderungen berechnet. Die Berechnungsmethodik ist in der Anlage zum Runderlass detailliert erläutert.

Aus Sicht der Praxis ist hierbei Folgendes zu berücksichtigen:

Die für die Berechnung des nutzbaren Dargebots verwendeten Abschläge gehen von Worst-case-Annahmen aus, so dass im Ergebnis das ausgewiesene nutzbare Dargebot deutlich unter dem voraussichtlich tatsächlich nutzbaren Dargebot liegt. Die Untergliederung „Grundwasserkörper“ in Teilkörper führt zu einer weiteren Verzerrung, da die Grenzziehungen nicht hydrologisch begründet, sondern aus verwaltungstechnischer Sicht entsprechend behördlicher Grenzen erfolgt sind.

Bei Bedarf sollten diese in Abstimmung mit den betroffenen Wasserbehörden verschoben werden. Soweit der Grundwasserkörper, aus dem Wasser entnommen werden soll, im Zuständigkeitsbereich mehrerer Wasserbehörden oder Länder liegt, ist zunächst die Betroffenheit der jeweiligen Teilkörper maßgeblich.

Eine Abstimmung mit anderen Wasserbehörden ist dann vorzunehmen, wenn das Einzugsgebiet einer Grundwasserentnahme in mehreren Teilkörpern liegt oder wenn das nutzbare Dargebot des von der Entnahme betroffenen Teilkörpers überschritten wird. Hierfür ist es sinnvoll, alle Beteiligten frühzeitig einzubinden.

Gemäß § 129 Abs. 2 NWG bestimmt dann das Umweltministerium die zuständige Genehmigungsbehörde. Die Ergebnistabellen zum Grundwasserdargebot beschreiben insofern lediglich einen Orientierungswert, bei dem ein Entnahmerecht ohne Gefahr für die Zielerreichung „guter mengenmäßiger Zustand“ vergeben werden kann. Sie sind im Einzelfall und bei Bedarf kritisch zu hinterfragen. Eine nach diesem Verfahren dokumentierte Ausschöpfung des nutzbaren Dargebots bedeutet daher nicht, dass keine weiteren Wasserrechte bewil-

ligt werden können; dies kann aber eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens sowie zusätzliche Untersuchungen zur Folge haben. In diesem Fall ist der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) zu beteiligen.

Das Entnehmen von Grundwasser gilt als Benutzung eines Gewässers im Sinne von WHG und NWG. Eine Benutzung bedarf einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Hierbei können Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Eine Benutzung kann bzw. muss gemäß § 12 WHG unter bestimmten Bedingungen auch versagt werden.

Die Erlaubnis gewährt nach § 10 WHG die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Erlaubnis kann zeitlich befristet werden und geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder - wenn sie für ein Grundstück erteilt ist - mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist. Die Erlaubnis kann gemäß § 15 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers besteht.

Die Bewilligung nach §§ 8, 10 WHG gewährt dem Nutzer sowohl gegenüber der Genehmigungsbehörde als auch gegenüber Dritten eine stabilere Rechtsstellung als die Erlaubnis. Die Erlaubnis ist von Gesetzes wegen widerruflich. Die Bewilligung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen werden, etwa wenn eine zu erwartende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei Weiterführung der Bewilligung oder beispielsweise eine Änderung des Zweckes der Benutzung vorliegt.

Anders als bei der Erlaubnis kann der Betroffene wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf die Beseitigung der Störung, auf die Unterlassung der Benutzung, auf die Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Nur wenn die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehbar waren oder nicht geltend gemacht werden konnten, sind gemäß § 14 Abs. 6 WHG spätere Änderungen an der Bewilligung oder Entschädigung des Betroffenen möglich.

B.2 Verwaltungs- und Gebührenrecht

Eine Bewilligung wird nach § 9 Abs. 1 und 2 NWG immer in einem förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz [7] (§§ 63 ff. VwVfG) unter Beteiligung aller Betroffenen erteilt.

Eine Erlaubnis wird nach § 9 Abs. 3 NWG ohne förmliches Verfahren erteilt, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss und wenn die Wasserbehörde als Erlaubnisbehörde ein förmliches Verfahren nicht für geboten hält, weil die Benutzung wasserwirtschaftlich nicht bedeutsam ist und keine Einwendungen Dritter zu erwarten sind. Ansonsten ist auch hier gemäß § 9 Abs. 2 NWG das förmliche Verwaltungsverfahren nach §§ 63 ff. VwVfG erforderlich.

Demnach ist allgemein davon auszugehen, dass Wasserrechtsverfahren von WVU aufgrund der nicht unerheblichen Entnahmemengen immer ein förmliches Verwaltungsverfahren mit sich bringen, egal ob eine Bewilligung oder eine Erlaubnis beantragt wird.

Im förmlichen Verfahren werden die Einwirkungen

des Vorhabens, das der Bewilligung unterliegt, auf Rechte und Interessen Dritter untersucht und gegebenenfalls durch Auflagen verhütet oder durch Auflagen oder Entschädigung ausgeglichen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird. Unzumutbarkeit liegt vor, wenn der Unternehmer ohne gesicherte Rechtsstellung ein Risiko eingeht, das ihn bei vernünftiger Würdigung seiner wirtschaftlichen Lage dazu bestimmen müsste, von der Durchführung seines Vorhabens abzusehen.

Bei einem Bewilligungsverfahren wird eine breitere Öffentlichkeit beteiligt als bei einem Erlaubnisverfahren, wodurch mögliche Konflikte vor der Erteilung des Wasserrechts abgearbeitet werden müssen. Dies entfällt bei einer Erlaubnis. Die Erlaubnis bedeutet somit zwar geringfügig weniger Arbeitsaufwand, andererseits sind aber durch die fehlende Einbindung der Öffentlichkeit spätere rechtliche Ansprüche nicht ausgeschlossen. Damit stellt die Erlaubnis das einfachere und eventuell auch schnellere Verfahren dar, die Bewilligung bietet jedoch eine höhere Sicherheit bei Investitionen, zum Beispiel bei der Neueinrichtung von wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Bewilligung kommt insbesondere für Trinkwasserversorgungsanlagen in Betracht. Speziell bei der Wasserversorgung geht es neben wirtschaftlichen Aspekten auch um das Image der Nachhaltigkeit und der langfristigen Versorgungssicherheit, denen eine Bewilligung gerechter wird.

Eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung wird im Allgemeinen für 30 Jahre erteilt. Diese langfristigen Zeit-

räume für die Bewilligung sind ebenfalls für eine nachhaltige Bewirtschaftung von Bedeutung. Das Bewilligungsverfahren wird nach dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) [8] durchgeführt. Die zuständige Behörde für eine wasserrechtliche Bewilligung bei Grundwasserentnahmen ist nach der „Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts“ (ZustVO Wasser) [9] die Untere Wasserbehörde.

Die Kosten werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz [10] mit Bezug auf die Allgemeine Gebührenordnung [11] auf Grundlage der bewilligten Fördermenge festgesetzt.

Je 1.000 m³/a liegt die Gebühr bei derzeit 0,59 €. Bei einer Bewilligung über 1 Mio. m³ für 30 Jahre ergeben sich damit beispielhaft Gebühren von 17.700 € zuzüglich eines Pauschalbetrags für Auslagen. Der Höchstbetrag der Gebühr ist auf 41.250 € begrenzt.

B.3 Umwelt- und Naturschutzrecht

Im Rahmen der nun für das Wasserrecht geltenden konkurrierenden Gesetzgebung gilt ebenfalls, dass Bundes- und Landesrecht parallel angewendet werden muss. Hier sind das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [12] in Verbindung mit dem

Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) [13] bzw. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) [14] in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) [15] parallel heranzuziehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt bzw. des Naturhaushaltes frühzeitig zu erkennen und dann möglichst zu vermeiden ist der Vorsorgegedanke des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG). Die aktuelle Fassung gilt in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).

Ob im Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, ergibt sich aus der jährlichen Entnahmemenge. Nach Anlage 1 zum UVPG (dort Nr. 13.3: Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser) gelten die in der folgenden Tabelle 1 genannten Relevanzschwellen.

Danach ist ab einer jährlichen Fördermenge von 10 Mio. m³ grundsätzlich eine Umweltverträglich-

Tabelle 1:

Relevanzschwellen für die UVP bei Grundwasserentnahmen (Quelle: UVPG 2010)

UVPG Anlage 1	Relevanzschwelle (jährliche Entnahmemenge)	Verfahren
Nr. 13.3.1	10 Mio. m ³ und mehr	UVP-Pflicht (UVP <u>muss</u> durchgeführt werden)
Nr. 13.3.2	100.000 m ³ bis weniger als 10 Mio m ³	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfung, ob eine UVP erforderlich ist)
Nr. 13.3.3	5.000 m ³ bis weniger als 100.000 m ³ , wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (Prüfung ob eine UVP erforderlich ist)

B.3 Umwelt- und Naturschutzrecht

keitsprüfung durchzuführen. Bei Fördermengen von 100.000 m³/a bis <10 Mio. m³/a ist immer eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich und zwar nach den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG. Bei Fördermengen von 5.000 bis 100.000 m³/a ist eine standortbezogene Vorprüfung dann erforderlich, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Neben der Umweltvorsorge (UVPG, NUVPG) sind zudem Bestimmungen aus dem 2009 neu geregelten Naturschutzrecht zu berücksichtigen. Zum einen ist hier die so genannte Eingriffsregelung zu nennen. Sie beinhaltet die Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. die Minimierungsmöglichkeiten von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und regelt die eventuell erforderliche Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff. NAGBNatSchG). Als allgemeiner Grundsatz dieser Regelung gilt laut § 13: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ Während über die UVP die umweltgünstigste Form des Vorhabens frühzeitig erkannt und empfohlen werden sollen, dient die Eingriffsregelung der konkreten rechts-konformen Bewältigung der Umweltfolgen. Beide Anforderungen (UVP und Eingriffsregelung) sind mit den Antragsunterlagen abzu-

prüfen. Ein vorausschauendes Projektmanagement kann auch hier Kosten und Zeit sparen, wenn die beauftragten Datenerfassungen und Feldarbeiten so konzentriert werden, dass die Ergebnisse Daten für beide Unterlagen (sowie weitere Naturschutzanforderungen; s.u.) nutzbar machen.

Zum anderen betrifft dies die Bestimmungen des besonderen Arten- und Biotopschutzes. Es handelt sich dabei zwar formell um eigenständige Prüfungen der Betroffenheit von besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (§§ 44 ff. BNatSchG) sowie gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG). Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten sind in § 7 BNatSchG, Abs. 2 Nr. 13 und 14 näher definiert. Auch kann im Einzelfall eine so genannte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich werden (§ 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG). Hinsichtlich des Bearbeitungsaufwandes ist aber auch hier festzustellen, dass ein sorgfältiges Projektmanagement bündelnd, kostendämpfend und zeitsparend wirken kann, denn diese Daten werden ohnehin in der Regel für die Beurteilungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ nach UVPG benötigt. Dies macht deutlich, dass diese einzelnen, aber aufeinander abzustimmenden Umwelt- und Naturschutzgutachten in eine kompetente Hand gegeben und Aufsplittungen auf verschiedene Gutachter oder fachfremde Gutachter vermieden werden sollten.

1 Strategische Vorüberlegungen bei Wasserrechtsverfahren

1.1 Projektmanagement



Abb 1: Aufgaben eines Projektmanagers innerhalb eines Wasserrechtsverfahrens

B.1 Projektmanagement

- Einsatz eines Projektmanagements (intern oder extern) mit klarer Aufgabenzuordnung
- Großzügige Zeitplanung
- Frühe Beteiligung aller Betroffenen und früher Kontakt zur Genehmigungsbehörde

Da die Erarbeitung eines Wasserrechtsantrages mit seinen Fachgutachten normalerweise über einen längeren Zeitraum und in verschiedenen Fachdisziplinen (teilweise iterativ) abläuft, sollte für die einzelnen Bearbeitungsschritte ein verbindliches Projektmanagement

- Einsatz eines Projektmanagements (intern oder extern) mit klarer Aufgabenzuordnung
- Großzügige Zeitplanung
- Frühe Beteiligung aller Betroffenen und früher Kontakt zur Genehmigungsbehörde 11

Projektablaufplan mit Zwischenschritten und einer möglichst realistischen Zeitplanung für alle an dem Projekt Beteiligten erstellt werden. Insbesondere bei der Zeitplanung sind ausreichende Reserven für mögliche neue Erkenntnisse oder Fragestellungen oder zusätzliche Abstimmungsprozesse zu berücksichtigen. Das Projektmanagement obliegt dem Antragsteller oder einem von ihm eingesetzten Projektmanager.

Der Antragsteller sollte bei Auswahl eines externen Projektmanagers auf dessen einschlägige Erfahrung

in Wasserrechtsverfahren achten. Die wesentlichen Aufgaben des Projektmanagements sind:

- Gemeinsame Erarbeitung eines Konzeptes für das Wasserrechtsverfahren mit der Genehmigungsbehörde (Verfahrensablauf, Beteiligungen, Zeitplan); Kontrolle und Überwachung des Projektablaufplans (Meilensteine)
- Schaffung eines gemeinsamen Systemverständnisses, Gewährleistung eines durchgehenden Datenflusses, Gewährleistung eines guten Informationsaustausches und gleicher Begriffsbezeichnungen, gegebenenfalls Schaffung einer zentralen Datenstelle
- Koordination der Fachgutachter und inhaltliche Abstimmung zur Vermeidung von Widersprüchen
- Anfordern von Zwischenergebnissen und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen
- Organisation und Durchführung von Besprechungen und Workshops mit den beteiligten Gutachtern
- Durchführung von Abstimmungsgesprächen mit Genehmigungsbehörden, Fachbehörden und Betroffenen
- Frühzeitiges Erkennen von Konflikten und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- Kostenkontrolle
- Zusammenstellung des Wasserrechtsantrages
- Vorbereitung und aktive Mitarbeit bei offiziellen Terminen (z.B. Antragskonferenz, Erörterungstermin) und Dokumentation der Ergebnisse

Die Erfahrungen aus vielen Wasserrechtsverfahren zeigen, dass der Erfolg eines Wasserrechtsprojektes nicht nur von der fachlich korrekten Erarbeitung der Gutachten und des Antrages abhängt, sondern vielmehr von einem effizienten Konfliktmanagement. Dabei wird empfohlen, bereits im Vorfeld des offiziellen Verfahrens die unterschiedlichen an einem Wasserrechtsverfahren beteiligten Interessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls Regelungen zu finden, da außerhalb der förmlichen Verfahren oftmals größere Spielräume vorhanden sind.

1.2 Kontaktaufnahme Behörde

Behördenkontakt

- Frühzeitige Einbindung der Genehmigungsbehörden (2 – 5 Jahre vor offiziellem Antrag)
- Planungsgrundsätze sollen bekannt sein

Eine frühzeitige Einbindung der Genehmigungsbehörden ist zu empfehlen: Je nach Umfang des Verfahrens kann es durchaus zielführend sein, den Kontakt ca. 2 – 5 Jahre vor dem offiziellen Antrag aufzunehmen bzw. zu intensivieren. Die Grundzüge der Planung sollten aber vorliegen, da die Genehmigungsbehörde ansonsten keine Aussagen über die zu beteiligenden Stellen, Auflagen, zu erbringende Gutachten und Konfliktpotenzial sowie Nutzungskonkurrenzen im Gewinnungsgebiet treffen kann. Im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde kann es zudem günstig sein, auch die Dienststellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (NLWKN/LBEG) einzubinden, um rechtzeitig die Grundlagen des Untersuchungsumfangs abzustimmen und Hinweise auf dort vorliegende Daten zu erhalten.

Die frühzeitige Einbeziehung erfahrener und aner-

kannter Gutachter kann hilfreich sein, um bereits anhand der Eckpunkte des Antrages realistisch abzuschätzen, welche Gutachten voraussichtlich beizubringen sind. Es lassen sich darüber hinaus Hinweise ableiten, wo durch möglicherweise geringfügige Änderungen der Eckpunkte der Gutachtenaufwand erheblich reduziert werden kann. Durch frühzeitige Fachgespräche können Ziel- und Nutzungskonflikte erkannt werden, ob zum Beispiel bestimmte Schutzgebiete oder vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu einem erhöhten Untersuchungsaufwand führen, der eventuell vermieden werden könnte, wenn Infrastruktur (Brunnenstandorte) oder Entnahmemenge bzw. die Mengenverteilung modifiziert würden.

1.3 Bestandsaufnahme und Rahmenbedingungen

Antragsvorbereitung

- Frühzeitige Entwicklung eines umfassenden Grundwasserbewirtschaftungskonzepts und Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde
- Betrachtung alternativer Förderkonstellationen
- Erstellung eines (vereinfachten) hydrogeologischen Gutachtens bei vorhandenem Konfliktpotential immer sinnvoll

Bei der Festlegung der beantragten Menge für eine bestehende Wassergewinnung sind die infrastrukturellen Voraussetzungen zu berücksichtigen, wie etwa die Wassergewinnungs-, Aufbereitungs- und Wasserverteilungskapazitäten.

Die Grundwasserbeschaffenheit sowie die Betroffenheit anderer Schutzgüter können infolge der zu erwartenden Grundwasserabsenkung zu einer Reduzierung der

gewinnbaren Menge führen. Um dennoch eine sichere Wasserversorgung gewährleisten zu können, kann es hilfreich sein, die beantragte Menge durch mehrere alternative Förderkonstellationen zu realisieren.

Ein Grundwasserbewirtschaftungskonzept ist möglichst frühzeitig im Genehmigungsprozess zu entwickeln und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Diese Vorüberlegungen sind darüber hinaus wesentliche Eingangsgrößen für die zu erstellenden Fachgutachten.

Wenn im laufenden Verfahren bekannt wird, dass sich Brunnenstandorte verändern, ist die verfahrensführende Behörde einzubeziehen.

Bevor ein Wasserrechtsverfahren begonnen werden kann, sollten die folgenden grundlegenden Rahmenbedingungen geklärt werden:

1. Nutzbares Grundwasserdargebot nach Bewirtschaftungserlass
2. Ergiebigkeit der Brunnenstandorte (z.B. durch Pumpversuche)
3. Rohwasserqualität
4. Deckschichten und Schutzbedürftigkeit des Grundwassers sowie geologische Verhältnisse
5. Eigentumsverhältnisse
6. Abschätzung des Konfliktpotenzials hinsichtlich konkurrierender Nutzungen
7. Bedarfsprognosen
8. Langfristige strategische Ausrichtung des WVU
9. Ordnungspolitische Aspekte (Wassergewinnung/ Schutzgebiet versus Entwicklung der Industrie, etc.)
10. Darstellung der Auswirkung bisheriger Entnahmen

1.3 Bestandsaufnahme und Rahmenbedingungen

Bei der Neubeantragung eines alten Wasserrechts sind die Punkte 1-5 in der Regel bekannt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass sich diese Rahmenbedingungen während der Laufzeit des alten Wasserrechts geändert haben können. Das Konfliktpotenzial ergibt sich oftmals wieder ganz neu. Vorteilhaft sind hier die langjährigen Kenntnisse der diversen Interessengruppen, so dass im Vorfeld über tragbare Lösungen für alle Parteien gesprochen werden kann und auch sollte.

Die Bestandsaufnahme umfasst darüber hinaus diejenigen Basisdaten, die zur Erstellung des Erläuterungsberichtes sowie der notwendigen Gutachten und der Kostenschätzung erforderlich sind:

1. Hydrogeologische Bestandsaufnahme
2. Signifikante anthropogene und geogene Schadstoffeintragsquellen (z.B. Altlasten, Salzlagerstätten, Güllelagunen, Industrie)
3. Grundwasserstände
4. Abflussmessungen an Vorflutern
5. Fördermengen vorhandener Trinkwasserbrunnen
6. Sonstige Entnahmen
7. Grundwasserneubildungsraten (vorzugsweise nach einem anerkannten und verbreiteten Verfahren)
8. Geologische Karten
9. Bohrdaten
10. Bodenkundliche Kartierungen
11. Naturschutzfachliche Erhebungen

Die genannten Basisdaten beziehen sich auf die Inhalte von Gutachten größerer Entnahmen (über 50.000 m³/a für Lockergestein, siehe auch LBEG Leitfaden [1]), bei geringeren Entnahmen können die umfangreichen Gutachten (Hydrogeologie, Bodenkunde, UVP) entfallen, da dann davon ausgegangen werden kann, dass vegetations- und bodenkundliche Beeinflussungen im Rahmen jahreszeitlicher Schwankungen liegen. Hier ist das Ausfüllen eventuell vorhandener Formblätter bzw.

eine hydrogeologische Stellungnahme meist ausreichend.

Sollte der Antragsteller jedoch bereits im Vorhinein Konfliktpotenzial erkennen, ist es im eigenen Interesse sinnvoll, ein (vereinfachtes) hydrogeologisches Gutachten (Erläuterungsbericht, Beschreibung der Auswirkungen) auch dann zu erstellen, wenn das Erfordernis aus wasserrechtlichen Gründen für das Antragsverfahren nicht gegeben ist.

Der Grad der Auswirkungen auf die Landschaft bestimmt die Notwendigkeit eines bodenkundlichen Gutachtens. Eine Abschätzung und Bewertung der Folgen der Grundwasserentnahme auf die Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf absenkungsbedingte Ertrags- einbußen kann als Bestandteil des bodenkundlichen Gutachtens, spätestens aber im Zuge der bodenkundlichen Beweissicherung gefordert werden.

Bei Folgeanträgen (Neubewilligung des bestehenden Wasserrechts bei gleicher Bewilligungsmenge) kann bei einer bestehenden und von den Betroffenen vollständig akzeptierten Entschädigungsregelung mit der Genehmigungsbehörde darüber diskutiert werden, ob auf eine Darstellung der absenkungsbedingten Ertragseinbußen verzichtet werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Ermittlung der Entschädigungsberechtigten an der beantragten Entnahmemenge mit Bezug auf den Nullzustand orientiert. Dies ist für die Genehmigungsbehörde wichtig, um überblicken zu können, ob alle Betroffenen von dieser Regelung erfasst werden. Es ist in diesem Zusammenhang hilfreich, die schriftliche Befürwortung der Landwirte oder ihrer Interessenvertreter (z.B. Landwirtschaftskammer, Landvolkverbände) zur Beibehaltung des Entschädigungsverfahrens beizubringen

1.4 Wasserbedarfsermittlung

Die Wasserbedarfsprognose bildet die wesentliche Grundlage für die Festlegung der beantragten Entnahmemenge. Die Erstellung der Wasserbedarfsprognose richtet sich nach dem Grundwasserbewirtschaftungserlass [6]. Der zukünftige Wasserbedarf ergibt sich aus dem derzeitigen Bedarf sowie zukünftigen Bedarfsänderungen. Als derzeitiger Bedarf ist laut Erlass [6] „im Allgemeinen die höchste Verbrauchsmenge der letzten drei Jahre im Versorgungsgebiet (ohne Eigenbedarf und Rohrnetzverluste) anzusetzen, sofern nicht ein extremes Trockenjahr eingeschlossen ist“.

Zukünftige Veränderungen des Wasserbedarfs können aus der demographischen Entwicklung (Bevölkerungszahlen, Altersstruktur) sowie der wirtschaftlichen Entwicklung (Industrie-, Gewerbeserbedarf) innerhalb des Versorgungsgebietes resultieren. Für die Ermittlung des zukünftigen zusätzlichen Bedarfs der Bevölkerung (Entwicklung) sollte nach Möglichkeit auf offizielle Zahlen (z.B. Statistisches Landesamt) zurückgegriffen werden. In der Prognose ist darzustellen, in welchem Ausmaß und in welchem Zeitraum sich der zukünftige Wasserbedarf einzelner Verbrauchergruppen und einzelner Versorgungsgebiete entwickeln wird (Nachweis über Bauleitpläne, Raumordnungsprogramme, Prognosen etc.). Hilfreich kann dabei auch die Analyse bisheriger Trends der Bedarfsentwicklung sein. Des Weiteren liefert das DVGWArbeitsblatt W 410 „Hinweise zu Kennwerten und Einflussgrößen des Wasserbedarfs“ [16].

Bei der beantragten Fördermenge sind neben künftigen Entwicklungen im Versorgungsgebiet ebenfalls eine entsprechende Erweiterungsmenge für die eventuell geplante Versorgung eines noch nicht zum Versorgungsgebiet gehörenden zusätzlichen Gebietes wie auch die hydraulisch verbun-

dene (und damit ggf. flexible) Versorgung eines Gebietes aus mehreren Wasserwerken zu berücksichtigen. Hierzu heißt es im Runderlass des Umweltministeriums zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers [6] in Abschnitt 3.1.3 Verbundsysteme:

„Beim Antrag für eine Wassergewinnungsanlage eines Verbundsystems (Versorgung eines Gebietes über mehr als eine Wassergewinnungsanlage) ist [...] der Bedarf des gesamten Verbundsystems mit zu betrachten. Dabei sind nur die versorgungsspezifisch bzw. leitungshydraulisch zusammenhängenden Systemabschnitte in die Betrachtung einzubeziehen. Die sonstigen in diesem System vorhandenen Entnahmerechte und Wasserlieferverträge hat die Wasserbehörde vom Antragsteller anzufordern.“

Entsprechend des Grundwasserbewirtschaftungserlasses soll die zu beantragende Entnahmemenge von Grundwasser dem zukünftigen Wasserbedarf zuzüglich eines zehnpromtigen Sicherheitszuschlages und eines fünfprozenthigen Trockenjahreszuschlages sowie der Rohrnetzverluste bis zu 6 v. H. und des Wasserwerkseigenverbrauchs entsprechen. Rohrnetzverluste sind jedoch nur dann zusätzlich zum Bedarf zu berücksichtigen, wenn dieser aus der abrechnungsbezogenen Wasserabgabe ("Zählersumme") ermittelt wird. Bei einer Bedarfsermittlung über die Wasserabgabe ab Werk ("Werksausgang") sind Rohrnetzverluste genau wie Löschwasserverbrauch naturgemäß bereits enthalten.

Eine Mengenbegrenzung für die Stunden- oder Tagesmenge ist aus Sicht des Antragstellers in der Regel nicht sinnvoll und sollte vermieden werden, da es hierdurch zu unnötigen Einschränkungen im Förderbetrieb, insbesondere an Spitzenlasttagen,

1.4 Wasserbedarfsermittlung

Rechenbeispiel für die zu beantragende Entnahmemenge	
Derzeitiger Bedarf (max. Trinkwassermenge der letzten drei Jahre) Um den Eigenverbrauch und die Rohrnetzverluste mit abzudecken kann auch von dem geförderten Rohwasser ausgegangen werden.	2,73 Mio. m ³ /a
Zusätzlicher Bedarf aus weitergehender Ermittlung:	
Bevölkerung	0,17 Mio. m ³ /a
Industrie	0,10 Mio. m ³ /a
Zwischensumme Zukünftiger Wasserbedarf	3,00 Mio. m ³ /a
Zuschläge	
Trockenwetterzuschlag (5 %)	0,15 Mio. m ³ /a
Sicherheitszuschlag (10 %)	0,30 Mio. m ³ /a
Rohrnetzverluste (bis zu 6 %) ¹	0,18 Mio. m ³ /a
Wasserwerkseigenverbrauch (z.B. 3 %)	0,09 Mio. m ³ /a
Beantragte Entnahmemenge (rechnerisch)	3,72 Mio. m³/a

Tabelle 2:

Rechenbeispiel Entnahmemenge nach den Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungserlasses [6]

¹ Nur zu berücksichtigen, wenn der Bedarf aus der Abgabe ab Werk ermittelt wurde

kommen kann. Eine Begrenzung einer Monatsmenge ist dagegen sinnvoll. Für den Fall, dass ein Wasserrechtsverfahren nicht ohne Tages- oder Stundenbegrenzungen durchführbar ist, sollten bei der Er-

mittlung der erforderlichen Spitzentages- und Stundenmengen klimatische Entwicklungen, wie zum Beispiel die zunehmende Dauer von Trockenzeiten im Sommer berücksichtigt werden.

1.5 Klimaveränderungen

Klimaveränderungen

- Klimatischer Einfluss auf den Wasserbedarf ist überlagert von Bevölkerungs- und Produktionsstättenentwicklungen
- Größere Spreizung zwischen Grund- und Spitzenbedarf
- Künftig trockenere Sommer und niederschlagsreichere Winter
- Zunahme der landwirtschaftlichen Nutzungskonkurrenz
- Vorrang der Trinkwasserversorgung vor anderen Nutzungen

1.5 Klimaveränderungen

In der Fachwelt der Wasserwirtschaft wird vielfach über die Konsequenzen des Klimawandels und erforderliche Anpassungen diskutiert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Hochwasserschutz an Küsten und in Flussgebieten.

Die Folgen für die Wasserversorgung als Teilgebiet der Siedlungswasserwirtschaft könnten im Bereich einer veränderten Grundwasserneubildung, den Veränderungen einer angepassten Talsperrenbewirtschaftung, im veränderten Verbrauchsverhalten und in einer größeren Dimension der landwirtschaftlichen Feldberegnung liegen. Die zu erwartenden Probleme und Beeinflussungen für die Wasserversorgung sind grundsätzlich nicht neu. Oftmals sind sie aus besonderen Klimaperioden oder der Wasserversorgung in heute bereits extremeren klimatischen Regionen bekannt. Dies betrifft vor allem die technischen Anpassungen, die gegebenenfalls erforderlich sein werden.

Zudem wird der mittlere Wasserbedarf in einem Versorgungsgebiet vermutlich stärker von der Bevölkerungs- und Produktionsstättenentwicklung als von den Folgen des Klimawandels beeinflusst werden. Es kann jedoch ein höherer spezifischer Wasserbedarf, vor allem in den Sommermonaten angenommen werden.

In einigen Regionen Deutschlands und Niedersachsens kann ein erhöhter Wasserbedarf in Trocken-/Hitzeperioden eventuell von der demografischen Entwicklung kompensiert werden. In diesen Gebieten wird jedoch die Spreizung zwischen Grundbedarf und Spitzenbedarf genauso wie in Ballungsräumen ausgeprägter sein.

Verschiedene regionale Klimamodelle für Deutschland, die für den Zeitraum 2021 bis 2055 und 2071

bis 2100 die mittleren Niederschlagsmengen über das Jahr ermittelten [17], kommen laut Deutschem Wetterdienst zu dem Ergebnis, dass im Mittel für den gesamten Jahresniederschlag lediglich Änderungen von +/- 5% zu erwarten sind. Es zeigt sich, dass die klaren Tendenzen zu geringeren Niederschlägen im Sommer und höheren Niederschlägen im Winter einander ausgleichen, obwohl die Sommer zwischen 15 und 25% trockener werden. Bei allen Modellen werden die deutlichen Verschiebungen der Jahresniederschläge aber erst zum Ende dieses Jahrhunderts erwartet.

Aufgrund dieser Verschiebungen ist eine Zunahme der Nutzungskonkurrenz anderer Wasserverbraucher wie etwa Landwirtschaft und Industrie zu erwarten. Bei Wasserrechtsverfahren und Wasserschutzgebietsverfahren werden diese konkurrierenden Nutzungen deshalb vermehrt darzustellen sein. Außerdem ist die wasserwirtschaftliche Beweissicherung ebenfalls verstärkt auf mögliche Klimafolgen und Nutzungskonkurrenzen auszurichten. Sollte das Wasserdargebot in einigen Regionen knapper bzw. in großer zeitlicher Spreizung zur Verfügung stehen, ist jedoch in jedem Fall der Sicherheit und Qualität der Trinkwasserversorgung als hohem öffentlichen Gut der Vorrang zu gewähren, weshalb u.a. kürzere Bewilligungszeiträume abzulehnen sind.

1.6 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Einzugsbereich der Grundwasserentnahme und das Grundwasserabsenkungsgebiet. Maßgeblich für die Auswirkungen der Entnahme ist das Grundwasserabsenkungsgebiet.

Im Rahmen der hydrogeologischen Begutachtung sind Absenkungsbeträge meist nur mit einer Aus-

1.6 Untersuchungsraum

sagegenauigkeit von rund 0,25 m zu ermitteln und messtechnisch nachzuweisen. Es besteht hydrogeologisch zwar die Möglichkeit, entnahmebedingte Grundwasserabsenkungen theoretisch auch mit Beiträgen $< 0,25$ m zu berechnen, zum Beispiel über eine numerische Grundwasserströmungsmodellierung. Der spätere messtechnische Nachweis von entnahmebedingten Grundwasserstandsänderungen ist im Bereich $< 0,25$ m jedoch oft sehr schwierig. Das bedeutet, in der Praxis hat sich bei der Festlegung des Untersuchungsgebietes die 0,25 m Absenkungslinie bewährt.

Es kann allerdings sinnvoll sein, über die 0,25 m – Linie hinaus Flächen zu betrachten, die in ihrer Ausdehnung abhängig sind von gebietsspezifischen Eigenschaften und Empfindlichkeiten sowie von natürlichen Grundwasserstandsschwankungen. Eine pauschale Berechnung der 0,1 m – Linie führt jedoch meist zu unverhältnismäßigen bzw. übergroßen Betrachtungsgebieten.

Die Abwägung, wie groß der über die 0,25 m Absenklinie hinausgehende Saumbereich gewählt wird, sollte daher von der Genehmigungsbehörde und dem Wasserversorger gemeinsam erfolgen.

In Niedersachsen sind bei der Bewertung der Auswirkung der Grundwasserentnahme in der Regel unterschiedliche Referenzzustände zu berücksichtigen. Bei der Bewertung der Auswirkungen einer Entnahme auf land- und forstwirtschaftlich genutzte Böden sind typischerweise die zu erwartenden Grundwasserstände bei Förderung der beantragten Grundwassermenge („Prognosezustand“) im Vergleich zu den Grundwasserständen ohne Entnahme („Nullzustand“) maßgeblich, während für die Belange des Naturschutzes der Vergleich Prognosezustand gegenüber gegenwärtigem Zustand („Ist-Zustand“) heranzuziehen ist.

1.7 Datenaufbereitung

In der Praxis zeigt sich, dass der Einsatz weit verbreiteter Software oder die Kompatibilität mit Programmen, die bei Landes- und/oder Genehmigungsbehörden eingesetzt wird, hilfreich sein kann. Insofern ist es sinnvoll, die Datenaufbereitung darauf abzustimmen.

Damit kann derjenige, der einen Wasserrechtsantrag stellt, schon im Vorfeld einen wesentlichen Beitrag zur Vereinfachung des Verfahrens leisten, indem er die Basisdaten wie Grundwasserstände, Wasseranalysen etc. in Datenbanken oder sonstige Ergebnisse der Beweissicherung vorhält. Auch die technischen Daten wie Brunnenausbau, Leistungsmessungen oder Schichtenverzeichnisse gehören optimalerweise dazu. Es empfiehlt sich, Lagepläne und Nutzungskarten frühzeitig digital zu erstellen. Der Aufwand für einen Datenaustausch mit den Gutachtern und auch den Genehmigungsbehörden wird somit minimiert.

1.8 Klärung der UVP-Pflicht (Screening)

Im Rahmen der Verfahrensabstimmung mit der Genehmigungsbehörde kann bereits der erste Schritt einer unter Umständen erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen werden. Der Antragsteller sollte dafür die Daten und Argumente bereits vorbereitet haben. Mit dem so genannten Screening stellt die verfahrensführende Behörde fest, ob eine UVP-Pflicht besteht oder nicht und ob eine allgemeine oder eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich wird (siehe Tabelle 1).

Diese frühzeitige Klärung, auf die der Antragsteller hinwirken sollte, erleichtert die Planung der folgenden Arbeitsschritte und gibt frühzeitig eine rechts-

1.8 Klärung der UVP-Pflicht (Screening)

sichere Orientierung. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit – sofern sich diese nicht schon aus der zu beantragenden Fördermenge ergibt – fachlich fundiert oft erst dann erfolgen kann, wenn eine Prognose des Grundwasserabsenkungsbereichs und damit eine Abschätzung potenzieller Betroffenheiten vorliegen.

ligten zu erörtern. Bei Konflikten ist nach Lösungen zu suchen.

Oftmals werden die Interessengruppen in den politischen Gremien vertreten, insofern empfiehlt es sich, diese – wie auch bereits bekannte Vertreter von Interessengruppen - frühzeitig einzubinden und sachlich zu informieren.

1.9 Konfliktpotential

Umgang mit Konflikten

- Einbindung / Information von Interessengruppen im Vorfeld der Beantragung
- Vorbereitung von Konfliktlösungen

Eigentumsrechtliche Auseinandersetzungen (Benutzung von Wegen, Rohrleitungstrassen) müssen ebenso berücksichtigt werden, wie die Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen (Trinkwasserverordnung (TrinkwV) [18], sonstige Erlasse, WSG-Auflagen). Auch größere, übergeordnete Bauvorhaben (Autobahn, Bahntrassen) können, trotz ausgewiesener Schutzgebiete, mitunter ebenfalls zu Konflikten mit der Wasserversorgung führen.

Es gibt vielfältige Berührungspunkte der Wasserversorgung mit den übrigen Nutzern in einem Gewinnungsgebiet. Diese sind optimalerweise im Vorfeld der Beantragung oder Verlängerung von Wasserrechten transparent darzustellen und mit den Betei-

Tabelle 3:
Konfliktpotenzial in Wasserrechtsverfahren

Interessengruppe	Konfliktpotential
Landwirtschaft	Berechnungsrechte, Ertragseinbußen durch GWAbsenkung/ Entschädigung / Ausgleich, Benutzungsaufgaben für ein evtl. folgendes WSG, Abgrenzung überlagernder Absenkungen (z.B. Drainagen, Melioration)
Forstwirtschaft	Ertragseinbußen
Naturschutz	Lokale Beeinflussung von Lebensraumtypen, Unterschreiten kritischer Wasserstände, Durchgängigkeit von Fließgewässern, Abgrenzung zu den naturschutzrelevanten Gegebenheiten, z.B. FFH-Gebiete
Industrie/Gewerbe	Wasserrechte, Benutzungsaufgaben WSG
Benachbarte WVU	Beeinflussung oder Absenkung, konkurrierende Nutzung
Sonstige	Länderübergreifende Abstimmung (u.a. Fragen der Zuständigkeit, unterschiedlicher Datenbestand), Wechsel von Gutachtern, Geothermie, Verkehrswege etc.

2 Antragsunterlagen

2.1 Auswahl des Untersuchungsverfahrens (Methodik)

2.1.1 Hydrogeologische Untersuchungen

Im GeoBericht Nr. 15 [1], herausgegeben durch das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind die fachlichen Anforderungen an hydrogeologische Gutachten für verschiedene Standort- und Entnahmesituationen ausführlich dargestellt. Die Entscheidung, welche Vorgehensweise gewählt wird – eine rechtsverbindlich vorgeschriebene Methode gibt es nicht – hängt davon ab, welche konkreten Fragestellungen bearbeitet werden sollen und welche Daten vorhanden sind. Die Vorgehensweise sollte der Komplexität des zu untersuchenden Gebietes angepasst und muss deshalb für jeden Einzelfall festgelegt werden. Auch die Kosten müssen in Relation zu der notwendigen Genauigkeit der Aussagen stehen.

Die Ergebnisse aus den hydrogeologischen Untersuchungen und Berechnungen sind die wesentlichen Eingangsgrößen für die möglicherweise erforderlichen ökologischen und bodenkundlichen Untersuchungen sowie für den Erläuterungsbericht des Antrags.

Da die unterschiedlichen Vorgehensweisen ausführlich im LBEG-Leitfaden beschrieben werden, kann hier auf weiterführende Erläuterungen verzichtet werden.

In den vergangenen Jahren hat sich im Bereich der Hydrogeologie die Modelltechnik für größere Grundwasserentnahmen als Standardwerkzeug durchgesetzt und bewährt. Geologische Modelle und Grundwasserströmungsmodelle bieten den

Vorteil, dass sie die komplexen Vorgänge im Grundwassersystem abbilden können. Darüber hinaus lassen sie sich über die klassischen Fragestellungen des Wasserrechtes hinaus auch für zukünftige Problemlagen in der Grundwasserbewirtschaftung nutzen. Unter bestimmten Voraussetzungen (einfache Grundwassersysteme, ausreichende Messdaten) können jedoch die erforderlichen Aussagen in einem Wasserrechtsantrag (z.B. Grundwasserabsenkung) auch mit einfacheren Methoden (z.B. Differenzbildung von Grundwasserständen) ermittelt werden.

2.1.2 Bodenkundliche Untersuchungen

Die Anforderungen an das bodenkundliche Gutachten sind ebenfalls im o.g. Leitfaden umfassend dargestellt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Schutzgut Boden auch in der UVP (sofern erforderlich) behandelt werden muss. Qualitätssicherndes und kostenbewusstes Projektmanagement kann daher sicherstellen, dass dem Umweltgutachter entsprechende Ergebnisse durch die bodenkundlichen Gutachter zur Verfügung gestellt werden (Vermeidung von Doppelarbeit).

2.2 Vorbereitung und Durchführung des Scoping-Termins

Der formelle Scoping-Termin (§ 5 UVPG) ist sehr wichtig für das weitere Arbeitsprogramm und das Genehmigungsverfahren. Insofern sollte der Antrag-

2.2 Vorbereitung und Durchführung des Scoping-Termins

steller zur Vorbereitung schon vorab eine recht gute Vorstellung über den voraussichtlichen Grundwasserabsenkungsbereich haben. Des Weiteren kann es sinnvoll sein, den Teilnehmern des Scoping-Termins eine Tischvorlage mit detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen. Sofern eine UVP oder UVP-Vorprüfung erforderlich ist (siehe 1.8; Screening), wird hier der Untersuchungsrahmen (Untersuchungsgebiet, -inhalte, -methoden) gemeinsam mit der Genehmigungsbehörde und den Trägern öffentlicher Belange verbindlich festgelegt. Die Fachbehörden, die betroffene Öffentlichkeit sowie die nach Naturschutzrecht anerkannten Naturschutzverbände haben an diesem Termin Gelegenheit, auf Untersuchungserfordernisse aufmerksam zu machen. Das UVPG formuliert in § 5: „Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.“

Der Scoping-Termin gibt dem weiteren Verfahren einen rechtssicheren Rahmen und ermöglicht dem Projektmanagement eine realistische Aufwands- und Kostenkalkulation.

Alle Fragen die an diesem Termin bereits abschließend beantwortet werden können, müssen im Weiteren nicht mehr untersucht werden. So könnte es zum Beispiel sein, dass das UVP-Schutzgut Klima und Luft nicht weiter untersucht werden muss, wenn nachgewiesen ist, dass keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Emissionen mit dem Vorhaben verbunden sind. Wenn bei fortgesetzter Grundwasserentnahme anhand vorliegender Qualitätsmesswerte nachgewie-

2.3 Gutachten zur Umweltvorsorge (UVS)

sen werden kann, dass bereits das Rohwasser den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt, kann auch auf die vertiefte Bearbeitung des Schutzgutes menschliche Gesundheit verzichtet werden. Ein solide vorbereiteter Scoping-Termin kann also Zeit, Kosten und nachträgliche Abstimmungen ersparen.

Die Ergebnisse des Scoping-Termins werden in einem Ergebnisprotokoll der Genehmigungsbehörde festgehalten. Das Projektmanagement sollte sorgfältig prüfen, ob darin alle diskutierten bzw. entschiedenen Inhalte berücksichtigt worden sind. Abweichende Forderungen zu den Festlegungen aus dem Scoping-Termin sollten stichhaltig begründet werden.

2.3 Gutachten zur Umweltvorsorge (UVS)

Die UVP ist integraler Bestandteil des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens nach dem NWG und dem WHG. Wesentliche Entscheidungsgrundlage im UVP-Verfahren ist eine gutachterliche Umweltverträglichkeitsstudie (UVS). Sie umfasst „die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 UVPG). Generell ist für die UVP der Status quo (Ist-Zustand) der Umwelt die Bezugsgrundlage der Folgenbewertung (§ 6 UVPG; § 14 BNatSchG).

2.3 Gutachten zur Umweltvorsorge (UVS)

Dies bedeutet, dass im Regelfall Vorbelastungen etwa durch bisherige Grundwasserföhrungen nicht als Teil der erheblichen vorhabensbedingten Umweltbeeinträchtigungen aufzufassen sind. Wenn also eine für die Zukunft beantragte Fördermenge nicht höher als die bisher tatsächlich realisierte Fördermenge ist und sich auch keine räumlichen und zeitlichen Verlagerungen der Grundwasserföhrung ergeben, so sind entscheidungsrelevante erhebliche Umweltauswirkungen von vornherein auszuschließen. Dieses gilt insbesondere bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 5 ff. NAGBNatSchG), der Betroffenheit besonders geschützter Biotope (§ 30 BNatSchG) und artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG).

Während die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) den behördlichen Verfahrensgang (auf Basis des UVPG) umfasst, stellt die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) die Ergebnisse der durchzuföhrenden Untersuchungen als entscheidungserhebliches Gutachten dieser behördlichen Prüfung dar. Umweltverträglichkeitsstudien sind im Allgemeinen in eine "Raumanalyse" und eine "Wirkungs-" oder "Risikoanalyse" gegliedert. In der Raumanalyse werden die Schutzgüter (s.u.) untersucht, dargestellt und bewertet, in der Wirkungs- oder Risikoanalyse die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter. Die UVS hat sich dabei an den inhaltlichen Anforderungen des UVP-Gesetzes zu orientieren. Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen, die der Antragsteller der Behörde, die das Verfahren föhrt, vorzulegen hat, gehören nach § 6 Abs. 3, Nr. 1-5 UVPG insbesondere:

- eine Vorhabensbeschreibung,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen,

- eine Beschreibung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie
- der Nachweis einer Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten durch Alternativenprüfung.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei bestehenden Grundwasserentnahmen für die Trinkwasserversorgung die Vermeidung sowie die Betrachtung möglicher Alternativen in der Regel nicht oder nur sehr begrenzt möglich ist.

Die entscheidungserheblichen Darstellungen und Beschreibungen bilden den Kern der durch den Gutachter vorzulegenden UVS. In ihrer zusammenfassenden Wertung kommt die UVS zu dem Schluss, ob die Umweltverträglichkeit des Vorhabens vorliegt, unter bestimmten Voraussetzungen erreicht oder unter keinen Umständen erreicht werden kann. Diese Feststellung entscheidet letztendlich über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens, in diesem Fall des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens. Die UVS ist somit in die Gutachtenstruktur integriert und basiert letztendlich auf einer Reihe spezieller Fachgutachten, nämlich

- dem hydrogeologischen Gutachten, welches zum Beispiel die Neuabsenkung bei einer geplanten Entnahmesteigerung oder beispielsweise die Folgen für Still- und Fließgewässer ermittelt,
- dem bodenkundlichen Gutachten, welches die Auswirkungen der Absenkung auf den Bodenwasserhaushalt ermittelt und bewertet sowie
- dem naturschutzfachlichen Gutachten, welches die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung untersucht, die mögliche Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope beurteilt, sowie die artenschutzrechtliche Prüfung vornimmt (siehe B.2).

Die UVS gründet, bedingt durch die zu berücksichtigenden Ergebnisse der unterschiedlichen Fachdisziplinen in aller Regel auf der Zusammenarbeit eines interdisziplinär zusammengesetzten Gutachterteams.

Die Steuerung der Akteure mit Blick auf die fachliche Abstimmung sollte vom Auftraggeber oder von einem von ihm beauftragten Projektmanager vorgenommen werden. Dieser sollte, um beurteilen zu können, ob die fachliche Abstimmung in seinem Sinne zielführend erfolgt, regelmäßige Projekttreffen anberaumen und sich über die Zwischenergebnisse und den Projektfortschritt berichten lassen.

2.4 Beauftragung von Gutachtern

Gutachtereinsatz

- Maßgeblicher Anteil am Erfolg des Verfahrens liegt bei/m Gutachter/n
- Begründete und sorgfältige Auswahl des/der Gutachter/s
- Eindeutige Auftragsformulierung und Controlling durch den Projektmanager

Die Beauftragung von Gutachtern für das Erstellen eines Wasserrechtsantrages und möglicherweise eines Projektmanagers zur fachlichen Begleitung des Antragstellers während des gesamten Antragsverfahrens hängt maßgeblich von der Größenordnung und den örtlichen Gegebenheiten des Vorhabens ab. Hat die geplante Grundwasserentnahme eine Beeinflussung der land- und forstwirtschaftlichen sowie der naturschutzfachlichen Gebietskulisse zur Folge (was in aller Regel der Fall ist) ergibt sich aus der Intensität dieser Beeinflussung sowohl der Gutachtenumfang als auch der Gutachterkreis.

Die wesentlichen Inhalte eines Wasserrechtsantrages

und ihre Relevanz für die Beauftragung eines einschlägig arbeitenden Gutachters verdeutlicht Tabelle 4.

Für das notwendige, enge fachliche Zusammenspiel zwischen den Disziplinen Hydrogeologie, Bodenkunde und UVS im Zuge der Erstellung eines Wasserrechtsantrages ist die Steuerung durch einen Projektmanager zu empfehlen. Je mehr Akteure beteiligt sind, umso wichtiger ist deren Koordinierung. Regelmäßige Projekttreffen zum fachlichen Austausch sind sinnvoll. Sprachregelungen (Begriffe, Layout der Texte und Titelblätter etc.) sollten getroffen werden.

Das Antragsverfahren ist für die beauftragten Gutachter in aller Regel noch nicht mit der Erarbeitung und Formulierung des Wasserrechtsantrags abgeschlossen. Fragen während der Bearbeitungszeit durch die verfahrensführende Behörde müssen im Dialog miteinander geklärt werden. Das Ergebnis aus der TÖB-Beteiligung (Einwände, Erwiderungen des Antragstellers) ist zu bearbeiten und der Erörterungstermin vorzubereiten und zu begleiten.

Aus den beauftragten Gutachterbüros sollte für die einzelnen Teildisziplinen während des gesamten Antragsverfahrens jeweils ein verantwortlicher und kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Informationen über Gutachter erhält das WVU beispielsweise über Berufsvereinigungen, Fachmagazine, Fachbehörden u.ä.. Auswahlkriterium kann z.B. die Liste der Referenzen sein. Zu empfehlen ist auch der Kontakt zu benachbarten Versorgern, sofern dort ein Gutachter aktiv war, so dass er die Region kennt und/oder bereits ein hydrogeologisches Modell vorliegt. Zur besseren Vergleichbarkeit der Angebote von Gutachtern ist es sinnvoll, auf Grundlage der Bestandsaufnahme einen Leistungskatalog zu erstellen.

2.4 Beauftragung von Gutachtern

Thema	Relevanz für die Gutachtenbeauftragung	Art des Gutachtens Art der Gutachter
<p>Antrag Ein- bis zweiseitig; Nennung der Förderbrunnen, beantragte Menge, Grund der Beantragung und Hinweis auf Anlagen (Erläuterungsbericht, Gutachten, Modell-dokumentation, etc.)</p>	Keine	/
<p>Erläuterungsbericht Umfangreiche Beschreibung des Vorhabens mit Bedarfsermittlung, ausführlichen Lage- und Detailplänen; bei Folgeantrag Beschreibung der bestehenden Wassergewinnung hinsichtlich Anlagenstruktur, Aufbereitung und Wasserchemie, Diskussion von Versorgungsalternativen</p>	Nicht zwangsläufig von externen Gutachtern zu erledigen, wenn der Antragsteller die Kapazität und die Kompetenz für diese Aufgabenstellung im eigenen Hause hat.	Strukturierter, kapitelgegliederter Text mit Grafiken, Tabellen, Ausbau- und Lageplänen. Antragsteller selbst, ggf. ein mit dem Projektmanagement beauftragter Gutachter oder einer der Gutachter mit eigenem thematischen Inhalt z.B. Hydrogeologie, UVP oder Bodenkunde
<p>Hydrogeologisches Gutachten Prognose der Auswirkungen auf den Grundwasserstand mit Blick auf die Intensität der Grundwasserabsenkung und ihrer flächenhaften Ausdehnung gegenüber dem Nullzustand. Betrachtung des Grundwasserhaushaltes, Stichwörter sind hier: Einzugsgebiet, Mengenverfügbarkeit, Grundwasserneubildung, Wasserbeschaffenheit, Abflussminderungen in Vorflutern</p>	Kein Gutachterzwang aus wasserrechtlicher Sicht, jedoch von den wenigsten Antragstellern selbst leistbar, da diese Aufgabe spezielle Fachkompetenz und zumeist die Erstellung eines Grundwasserströmungsmodells erfordert.	Grundwassermodell zur Simulation von Fördervarianten und ihren Auswirkungen. In Abhängigkeit von der Größenordnung des Vorhabens sind auch alternative oder einfachere Methoden möglich. Ergebnisse der Modellierung fließen in Form eines kapitelgegliederten Textes mit entsprechenden thematischen Karten, Abbildungen und Tabellen in das Hydrogeologische Gutachten ein.

2.4 Beauftragung von Gutachtern

Thema	Relevanz für die Gutachtenbeauftragung	Art des Gutachtens Art der Gutachter
		<p>Aufgrund der erheblichen Relevanz für das gesamte Antragsverfahren sind einschlägig erfahrene Gutachterbüros mit Schwerpunkt Hydrogeologie, Wassergewinnung und Grundwassermodellrechnung erforderlich.</p>
<p>Bodenkundliches Gutachten Bodenkundliche Bewertung mit differenzierter Betrachtung des Wasserhaushaltes am Standort. Bezugsgröße ist die aus dem Hydrogeologischen Gutachten prognostizierte Grundwasserabsenkung gegenüber dem Nullzustand. Bewertung der Bodenfunktionen mit Einstufung ihrer Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen. Auswirkungsprognose.</p>	<p>Kein Gutachterzwang aus wasserrechtlicher Sicht, jedoch von den wenigsten Antragstellern selbst leistbar, da diese Aufgabe spezielle Fachkompetenz fordert.</p>	<p>Bodenkundliches Gutachten mit enger Anbindung an das Hydrogeologische Gutachten. Ggf. Zulieferer für die UVS hinsichtlich des Schutzgutes Boden, somit auch Anbindung an die UVS. Bodenkundlich erfahrene Gutachterbüros, ggf. vom Gutachter Hydrogeologie oder UVS mit zu erledigen.</p>
<p>Naturschutzfachliches Gutachten Erfassung und Bewertung grundwasserabhängiger Biotope hinsichtlich der Auswirkungen durch die beantragte Grundwasserentnahme gegenüber dem Ist-Zustand.</p>	<p>Kein Gutachterzwang aus wasserrechtlicher Sicht, jedoch von den wenigsten Antragstellern selbst leistbar, da diese Aufgabe spezielle Fachkompetenz erfordert.</p>	<p>Ergebnisse der Kartierungen/ VorOrt-Untersuchungen sowie der Datenanalyse und Bewertung fließen in Form eines kapitelgegliederten Textes mit entsprechenden thematischen Karten, Abbildungen und Tabellen ein. Aufgrund der Relevanz für das Antragsverfahren einschlägig erfahrene Gutachterbüros mit Schwerpunkt Ökologie</p>

2.4 Beauftragung von Gutachtern

Thema	Relevanz für die Gutachtenbeauftragung	Art des Gutachtens Art der Gutachter
Umweltrelevante Gutachten UVP-Einzelfallprüfung bzw. UVP-Pflicht in Abhängigkeit der Entnahmemenge. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU = Gelände- und Rechercharbeiten) im Vorfeld der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS = Gutachten). UVS bewertet die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Details zur UVS siehe Abschnitte 1.2.6 und 1.3.2 dieser Praxishilfe.	Kein Gutachterzwang aus wasserrechtlicher Sicht, jedoch von den wenigsten Antragstellern selbst leistbar, da diese Aufgabe spezielle Fachkompetenz erfordert.	UVU als Grundlage für die UVS. In der UVS findet eine Raum- und Risikoanalyse statt. Bewertung der Umweltverträglichkeit. Aufgrund der erheblichen Relevanz für das gesamte Antragsverfahren einschlägig erfahrene Gutachterbüros mit Schwerpunkt UVS im Zuge von Grundwasserentnahmen

2.5 Bearbeitungsumfang der Antragsunterlagen

Qualität der Antragsunterlagen

- übersichtliche und leicht lesbare Gestaltung des Antrags, des Erläuterungsberichts und der Gutachten
- klare Formulierung der Aufgabenstellung und der behördlichen Erfordernisse
- Darstellung im Gutachten: **w a s , w i e (o f t) , w o m i t , w a n n u n d w o** mit welchem Ziel und welchem Ergebnis untersucht wurde (Lieferung fachlicher Grundlagen für Entscheidungsträger)

Der Bearbeitungsumfang richtet sich wie bei der Wahl der Methodik maßgeblich nach der Fragestellung sowie der Daten- und Erkenntnislage. Zwar steigt der Bearbeitungsaufwand mit der Höhe der Entnahme und der sich

daraus ergebenden Ausdehnung des Wirkungsbereiches. Entscheidender als die Höhe der Entnahme sind jedoch die hydrogeologischen und bodenkundlichen Gegebenheiten (z.B. Grundwasserflurabstand) sowie die Grundwasserempfindlichkeit der betroffenen Nutzungen (z.B. grundwasserabhängige Feuchtbiotope). Da die Erkenntnislage am Anfang eines Wasserrechtsprojektes oft unklar ist, empfiehlt es sich, zunächst eine Bestandsaufnahme durchzuführen (kurze hydrogeologische Systemanalyse, Betroffenheitsanalyse, Bewertung der bisherigen Beweissicherung bei bestehenden Entnahmen, welche Akteure/Einwendungen sind beteiligt, wie ist die Datenlage). Unangemessene Forderungen an den Untersuchungsumfang seitens der Betroffenen können durch ihre frühzeitige Einbeziehung vermieden werden.

Erst auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme lässt sich der erforderliche Bearbeitungsumfang (z.B. hydrogeologische, bodenkundliche und naturschutzfachliche Untersuchungen) sowie ein Bearbeitungskonzept kon-

2.5 Bearbeitungsumfang der Antragsunterlagen

kret festlegen. Für den Umfang der Einzeluntersuchungen liefert der Leitfaden des LBEG (GeoBerichte 15) [1] eine wichtige Hilfestellung. Der Bearbeitungsumfang

sollte mit der Genehmigungsbehörde und eventuell den Fachbehörden abgestimmt werden. Die erforderlichen Antragsbestandteile sind in Anlage 1 dargestellt.

3 Ablauf eines Wasserrechtsverfahrens

3.1 Antragstellung und Bearbeitungswege

Der vom WVU erstellte Antrag durchläuft nach Einreichung verschiedene Bearbeitungswege. Die Bearbeitung und die Einwendungsfristen sind im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt [7]. Hierbei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Antragsteller reicht den Antrag bei der zuständigen Genehmigungsbehörde ein. Die entsprechenden Arbeiten werden hierbei in der Regel in Form eines hydrogeologischen und eines bodenkundlichen Gutachten dargestellt. Die konkreten Inhalte sind stichpunktartig in Anlage 1 enthalten. Sinnvoll ist es, der Genehmigungsbehörde im Vorfeld zum offiziellen Antrag ein Entwurfsexemplar zur Prüfung auf Vollständigkeit zu übergeben. Häufig gibt es auch gesonderte Merkblätter/Formblätter für Wasserrechtsanträge bei den Unteren Wasserbehörden. Die Anzahl der benötigten analogen Exemplare sowie die Erfordernis von digitalen Exemplaren sollte mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt werden.
 - Vor dem Hintergrund des § 29 Abs. 3 NWG ist gemäß RdErl.d.MU [19] vom 13.10.2009 eine Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis für den Gewässer-
- kundlichen Landesdienst (GLD) gegeben, wenn gemäß Kapitel 3.1.1.3 mehr als 250.000 m³/a oder 5.000 m³/d in Lockergesteinen bzw. mehr als 100.000 m³/a oder 2.000 m³/d in Festgesteinen entnommen werden sollen. Die Dienststellen des GLD sind der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) und das LBEG. Der GLD soll frühzeitig beteiligt werden. Dies geschieht durch die verfahrensführende Genehmigungsbehörde. Der GLD gibt nach Sichtung der Unterlagen und der Beschreibung der zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, sofern das nicht dezidiert aus den Unterlagen hervorgeht, seine Stellungnahme der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Kenntnis.
- Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Antrags fordert die verfahrensführende Behörde die betroffenen Träger öffentlicher Belange (TöB-Beteiligung: Behörden, Kommunen, Interessensverbände, andere Versorger etc.) zur Stellungnahme auf und veranlasst die Auslegung des Antrags bei den betroffenen Gemeinden.

3.1 Antragstellung und Bearbeitungswege



Abb. 2:
Bearbeitungswege des behördlichen
Wasserrechtsverfahrens

- Die Betroffenen müssen ihre Stellungnahme innerhalb der von der verfahrensführenden Behörde genannten Frist abgeben. Für Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist, gilt nach VwVfG eine Frist von maximal drei Monaten.
 - Die Gemeinden legen den Antrag innerhalb von drei Wochen für die Dauer eines Monats zur Einsicht aus und machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
 - Jeder durch das Vorhaben Betroffene kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Antrag erheben (schriftlich oder zur Niederschrift).
 - Der Antragsteller hat nach Ablauf der Einwendungsfrist die Gelegenheit, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Der Standpunkt des Antragstellers fließt ebenfalls in die Erörterung mit ein. Die Genehmigungsbehörde lädt dann zu einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen ist. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind gesondert über den Erörterungstermin zu benachrichtigen. Die Einwendungen (soweit rechtzeitig eingegangen), die Stellungnahmen der Behörden und des Antragstellers werden im Erörterungstermin mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen, den beteiligten Gutachtern und den Einwendern erörtert.
 - Das Antragsverfahren wird mit der Entscheidung über die Bewilligung beendet; die mit dem Bescheid verbundenen Auflagen sind vom Bewilligungsnehmer verbindlich umzusetzen.
- Da der Erörterungstermin die letzte Möglichkeit darstellt, vor der endgültigen Bewilligung fachliche Argumente gegen Einwendungen vorzubringen, sollte dieser Termin vom Antragsteller intensiv inhaltlich

3.1 Antragstellung und Bearbeitungswege

vorbereitet werden.

Abbildung 3 zeigt einen idealisierten zeitlichen Ablauf eines Wasserrechtsverfahrens. Es wird deutlich, dass der gesamte dargestellte Zeitumfang nur zu einem geringen Teil (hier 20%) aus festen Fristen besteht, die im VwVerfG geregelt sind. Die übrigen Zeiträume sind je nach Umfang, Komplexität und insbesondere Qualität der Antragsunterlagen, aber auch in Abhängigkeit von den zu prüfenden Einwendungen oder den geforderten Nacharbeiten sowie der Anforderung weiterer Unterlagen nur ungefähre Angaben. Mitunter kann dies zur erheblichen Verlängerung des gesamten Verfahrens führen.

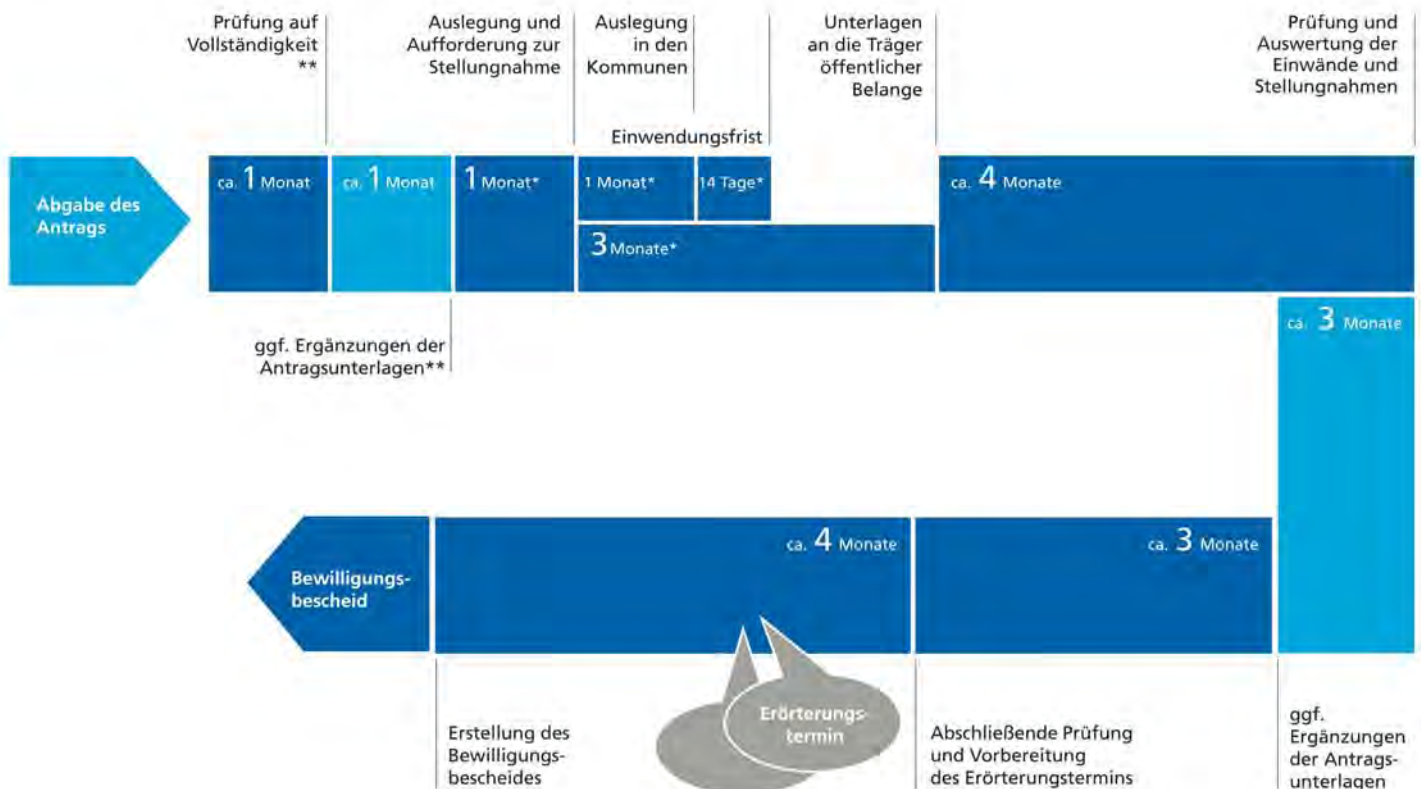
3.2 Der Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid gliedert sich grob in drei Teile:

- Entscheidung (Fördermengenbeschränkungen)
- Bedingungen / Auflagen (Nebenbestimmungen)
- Begründung

Die erteilte Bewilligung geht als Bescheid inklusive Rechtsbehelfsbelehrung dem Antragsteller zu. Vorherige Bewilligungen oder Erlaubnisse enden mit Bestandskraft des Bescheides.

Abb. 3: Beispiel für den zeitlichen Ablauf eines Wasserrechtsverfahrens



■ Verfahrensführende Behörde * Vorgabe Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
■ Antragsteller ** Bei unvollständigen Antragsunterlagen erhöhen und wiederholen sich diese Zeitabschnitte

3.2 Der Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält in der Regel die bewilligte Menge in zeitbezogenen Angaben. Es sollte möglichst auf die Festlegung der brunnenbezogenen Tages- und Stundenmenge verzichtet werden. Des Weiteren beinhaltet der Bewilligungsbescheid die Bezeichnung und Lage der Entnahmebrunnen, eine Auflistung der Unterlagen, die Bestandteil der Bewilligung sind (Antragsunterlagen), einen Durchführungsplan zur Beweissicherung und Nebenbestimmungen zum Betrieb, zur Sicherung und zur Dokumentation der Wassergewinnung. Ferner sind die im Verfahren vorgetragenen Einwände sowie die dazugehörigen fachlich begründeten Rückweisungen aufgeführt.

Inhalt Bewilligungsbescheid

- Bewilligungsmenge
- Entnahmebrunnen
- Befristung
- Auflistung Antragsunterlagen
- Bedingungen und Nebenbestimmungen
- Einwendungen
- Begründung
- Kostenentscheidung
- Rechtsbehelfsbelehrung
- Ggfs. Durchführungsplan und Beweissicherung

Der Bescheid enthält in der Regel die bewilligte Menge in zeitbezogenen Angaben. Es sollte möglichst auf die Festlegung der brunnenbezogenen Tages- und Stundenmenge verzichtet werden. Des Weiteren beinhaltet der Bewilligungsbescheid die Bezeichnung und Lage der Entnahmebrunnen, eine Auflistung der Unterlagen, die Bestandteil der Bewilligung sind (Antragsunterlagen), einen Durchführungsplan zur Beweissicherung und Nebenbestimmungen zum Betrieb, zur Sicherung und zur Dokumentation der Wasserge-

winnung. Ferner sind die im Verfahren vorgetragenen Einwände sowie die dazugehörigen fachlich begründeten Rückweisungen aufgeführt.

In einer Begründung für die Erteilung der Bewilligung führt die zuständige Genehmigungsbehörde auf, warum eine Bewilligung erteilt wurde, welche Bedenken und Anmerkungen von Beteiligten vorlagen und wie damit umgegangen wurde bzw. wird. Hierbei wird oftmals auf die Auflagen zur Beweissicherung hingewiesen. Schlussendlich enthält ein Bescheid die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht dem Antragsteller normalerweise gemeinsam mit der Bewilligung, aber als getrenntes Schriftstück ebenfalls mit Rechtsbehelfsbelehrung zu.

Der Bewilligungsbescheid enthält als wesentliche Bestandteile ferner Bedingungen und Nebenbestimmungen. Dies sind zumeist:

- Aufzeichnungspflicht der Fördermengen mittels geeigneter Instrumente
- Grundwassermonitoring
- Wasserstands-/Abflussmessungen an Vorflutern, sofern betroffen
- Art und Umfang der Rohwasseranalysen
- Vorgaben zum jährlichen Bericht (Gleichenpläne, Grundwasserganglinien etc.)

Der Umfang dieser Bedingungen und Nebenbestimmungen kann sehr unterschiedlich sein. Der Antragsteller sollte daher während des Verfahrens die mög-

3.2 Der Bewilligungsbescheid

lichen Bedingungen und Nebenbestimmungen aktiv mit der verfahrensführenden Behörde diskutieren und ihren Umfang durch konkrete Vorüberlegungen begrenzen. Gegebenenfalls ist es hilfreich, bereits im Antrag Vorschläge für den Beweissicherungsumfang zu formulieren. Bei großen Differenzen einer derzeitigen Förderung zur beantragten Fördermenge wird empfohlen, eine in Abhängigkeit von der tatsächlichen Fördermenge gestaffelte Beweissicherung als Auflage mit der verfahrensführenden Behörde zu erarbeiten.

Aufgrund der Vielzahl der Regelungen und der damit verbundenen diversen internen und externen ausführenden Organe ist es für das WVU unerlässlich, ein geeignetes Maßnahmen- und Dokumentationsinstrument zur Umsetzung und Kontrolle der Bestimmungen zu schaffen. Verantwortlichkeiten sowie regelmäßige Überprüfungen der ordnungsgemäßen Umsetzung sollten fest vereinbart werden. In der Regel wird ein jährlicher Bericht von den Genehmigungsbehörden gefordert, der zunehmend digital übermittelt wird. Dabei kann sich im Einzelfall bei komplexen Zusammenhängen ein Erläuterungsbericht zur Verbesserung der Kommunikation mit der Genehmigungsbehörde als sinnvoll erweisen.

Die einzelnen Fördermengenbeschränkungen und Auflagen richten sich nach den Inhalten des Wasserrechtsantrages, können aber auch gesetzliche Regelungen aufgreifen. Letzteres bedingt in der Regel auch die Änderung einer Bewilligung. Außerdem können auch Änderungen des Förderregimes oder etwa Ergänzungen im Grundwassermonitoring zu einem Änderungsbescheid führen.

Zunehmend erfolgt zum Schutz grundwasserabhängiger Ökosysteme auch eine Regelung über Auflagen. Dies beschränkt sich in der Regel auf Monitoringpro-

gramme. Auflagen, die sogar das Förderregime beeinflussen, sind aus Sicht der Wasserversorger nicht vertretbar, da diese zu Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit führen können. Daher sollte für diese in der Regel lokal eng begrenzten Bereiche bereits im Vorfeld nach geeigneten Maßnahmen gesucht werden, um negative Auswirkungen der Grundwasserförderung auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu minimieren; hierzu können zum Beispiel Maßnahmen zum Wasserrückhalt gehören.

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt, so ist in § 14 Abs. 3 und 4 WHG geregelt, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen. Die Bewilligung darf auch dann erteilt werden, wenn der aus der beabsichtigten Gewässerbenutzung zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Ergänzend erweitert § 5 Abs. 2 NWG die Entschädigung auch auf nachteilige Wirkung für sonstige Fälle (z.B. Änderung des Wasserstands, Nachteile für die Grundstücksnutzung) die in § 14 Abs. 4 WHG genannt sind.

Des Weiteren heißt es in § 22 WHG, dass Art, Maß und Zeiten der Gewässerbenutzung im Rahmen von Erlaubnissen und Bewilligungen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden können, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder zumindest eine Benutzung beeinträchtigt ist und

3.2 Der Bewilligungsbescheid

wenn das Wohl der Allgemeinheit es erfordert. Der Ausgleich ist unter Abwägung der Interessen der Beteiligten und des Wohls der Allgemeinheit sowie unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Dies bezieht sich allerdings nur auf bereits bestehende Zulassungen.

Eine Entschädigung wird selten schon im Bewilligungsbescheid konkret geregelt. Nachfolgende Verfahren schließen sich an. In welcher Form diese durchgeführt werden, richtet sich nach dem Anspruch der Beteiligten. Dies kann über pauschalierte Ansätze, jährliche Gutachten etc. erfolgen. Auch die Form der Durchführung ist nicht einheitlich. Privatrechtliche Vereinbarungen mit Einzelnen oder Verträge mit Beregnungsverbänden sind Beispiele. Für ein pauschaliertes Verfahren spricht eine damit verbundene Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Bei zwei zeitgleich im Verfahren befindlichen Anträgen sollte die kumulative Absenkung, die aus der Addition der Absenkungen ermittelt wird, berücksichtigt werden.

Es empfiehlt sich, den konkreten Fall im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst (NLWKN und LBEG) zu erörtern.

4 Änderung eines bestehenden Wasserrechts

Wie in Abschnitt B. Rechtliche Grundlagen dargestellt, kann eine wasserrechtliche Erlaubnis von Gesetzes wegen jederzeit widerrufen werden. Dem gegenüber bietet die Bewilligung gegenüber der Genehmigungsbehörde und den Ansprüchen Dritter eine deutlich sicherere Rechtsstellung. Trotzdem können auch bei der Bewilligung während der Laufzeit durch die Genehmigungsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der bewilligten Wassermenge durchgesetzt werden:

Eine Bewilligung kann gemäß § 18 Abs.2 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist.

Zudem können Wasserrechte ohne Entschädigung ganz- oder teilweise widerrufen werden, u.a. wenn das WVU:

- sein Recht drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. dem Umfang nach erheblich unterschritten hat,
- den Benutzungszweck (Versorgung mit Trinkwasser) geändert hat,
- Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

Die Genehmigungsbehörde erlaubt oder bewilligt nicht eine Wasserentnahme schlechthin, sondern eine durch den Antrag eindeutig bestimmte. Deshalb nimmt der Bescheid auf Pläne und Unterlagen Bezug.

Ändern sich während der Laufzeit des Wasserrechts Rahmenbedingungen, die zu einer Abweichung von den ursprünglichen Plänen führen, ist durch das WVU von sich aus eine Änderung des Wasserrechts

zu beantragen bzw. die Notwendigkeit für eine Änderung zu prüfen. Änderungen der Rahmenbedingungen können sein:

- eine nennenswerte räumliche Verlagerung von Brunnenstandorten, wenn beispielsweise ein Standort aufgrund von Qualitätsverschlechterung des Grundwassers nicht mehr zu halten ist und der Wasserbedarf nicht durch die verbleibenden Fassungen gedeckt werden kann
- der tatsächliche Wasserbedarf des Versorgungsgebietes steigt über den im Bewilligungsantrag prognostizierten Wasserbedarf an, zum Beispiel durch Ansiedlung wasserintensiver Gewerbebetriebe.

Kommt es zu Änderungen der Brunnenstandorte, so muss der Gutachter dies – insbesondere die Betroffenheit – neu bewerten. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Erheblichkeit der Abweichung. Damit kann es zu Änderungen im Verfahren bis hin zu einer neuen Anhörung kommen.

5 Mitgliederabfrage zum Zeitaufwand und den Kosten von Wasserrechtsverfahren

5.1 Abfrage

Um einen Überblick zu erhalten, welche konkreten praktischen Erkenntnisse bei den Wasserversorgern vorliegen, haben BDEW und WVT im Januar 2010 eine Abfrage mittels Fragebogen bei den niedersächsischen Mitgliedern durchgeführt. Neben dem Kosten- und Zeitaufwand wurden hierbei auch die nicht vorhersehbaren Konflikte abgefragt. Auf das Konfliktpotenzial und entsprechende Vorbeugung wurde in den vorangegangenen Abschnitten eingegangen.

Insgesamt haben sich 35 Unternehmen unterschiedlicher Größenordnungen (Bewilligungsmenge 30.000 m³/a bis 20.000.000 m³/a) an der Abfrage beteiligt. Die im Rahmen dieser Handlungsempfehlung durchgeführten Auswertungen beruhen auf den jeweiligen Einzelerfahrungen der Unternehmen und erheben keinen Anspruch auf Repräsentativität. Durch die Auswertungen wird deutlich, dass die erheblichen Schwankungen von Kosten- und Zeitaufwand keinen belastbaren spezifischen Bezug, beispielsweise zur beantragten Menge, zulassen. Die jeweiligen Angaben hängen sehr stark von den verschiedenen Faktoren vor Ort ab. Die großen Differenzen bei den Zeit- und Kostenangaben beruhen darüber hinaus sicherlich auch auf dem unterschiedlichen Zeitmaß (Beginn des Verfahrens mit Vorbereitungen oder mit Antragstellung) und auf unterschiedlichen internen Buchungsformen in den Unternehmen. Die Ergebnisse sind als erster Anhaltspunkt für Wasserversorger, die in der Vorbereitung eines Wasserrechtsverfahrens sind, nachfolgend dargestellt.

5.2 Zeitplan

Mitgliederabfrage zur Zeitdauer

- Verfahrensdauer 6 Monate bis 30 Jahre
- Kein Zusammenhang zwischen Antragsmenge und Verfahrensdauer
- Verfahrensdauer im Mittel 5 Jahre

Die Verfahren, die mit der Abfrage erfasst werden konnten, wurden zwischen 1985 und 2009 abgeschlossen. Die Zeitdauer von der Antragsabgabe bis zum endgültigen Bewilligungsbescheid weist deutliche Unterschiede auf. So gibt es einerseits Verfahren, die nach sechs Monaten abgeschlossen waren, andererseits haben sich viele Verfahren über Jahre oder Jahrzehnte (Maximum: 30 Jahre) hingezogen. Des Weiteren gibt es Bewilligungsanträge, die sich seit Jahren (4–19 Jahre) im Verfahren befinden. Zum Teil wird hier als Zwischenlösung immer wieder eine befristete Erlaubnis oder die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn (beides kostenpflichtig) erteilt. Ein Zusammenhang zwischen der Größe der zu bewilligenden Menge und der Verfahrensdauer konnte nicht festgestellt werden. Die durchschnittliche Dauer der durch die Abfrage erfassten Verfahren beträgt rund fünf Jahre. Die noch nicht abgeschlossenen Verfahren fanden bei dieser Betrachtung keine Berücksichtigung.

Die teilweise erhebliche Verfahrensdauer kann auf Konflikte, zusätzlichen Untersuchungsbedarf oder Verfahrensänderungen durch neue Erkenntnisse zurück geführt werden. Auch die Umsetzung der Verwaltungsreform (Aufgabenverlagerung auf die Unteren Wasserbehörden zum 01.01.2005) führte zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung

5.3 Kostendarstellung

Mitgliederabfrage zu Kosten

- Gesamtkosten eines Wasserrechtsverfahrens zwischen 115 € und 733.000 €
- Spezifische Kosten zwischen 0,4 und 64 Cent/m³
- Mittelwert: 10 Cent/ m³
- Kein signifikanter Zusammenhang zwischen Antragsmenge und Kosten

Wie beim Zeitaufwand existiert auch bei den Kosten eine große Streuung. Die Gesamtkosten (Kosten für Dienstleistungen, Verwaltung und sonstiges) schwanken gemäß der Angaben zwischen 115 € und 733.000 €. Um die absoluten Kosten in ein Verhältnis zu setzen, wurden die Gesamtkosten auf die Fördermenge bezogen. Ein konkreter Zusammenhang zwischen Kosten und beantragter Menge konnte jedoch ebenfalls nicht festgestellt werden.

Somit ergeben sich Kosten zwischen 0,4 und 64 Cent/m³. Der Mittelwert beträgt 10 Cent/m³, der Median liegt bei 7 Cent/m³. 90 % der spezifischen Kosten der befragten Unternehmen liegen zwischen 1,5 Cent/m³ und 37,5 Cent/m³. Diese extremen Schwankungen – auch im Bereich der 5 %- bis 95 %-Perzentile zeigen die geringe statistische Belastbarkeit. Die genannten Werte sind, wie bei den Zeitangaben, höchstens grobe Richtwerte.

Die Kosten werden von vielfältigen Faktoren beeinflusst. Kann zum Beispiel auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen werden, so entstehen automatisch geringere Kosten. Eine Differenz der derzeitigen zur beantragten Fördermenge kann neue Untersuchungen auslösen und somit höhere Kosten ergeben. Auch die natürlichen Gegebenheiten, ein vorliegendes FFH-Gebiet, länderübergreifende Abstimmungen aber auch die immer neue

Erteilung von befristeten Erlaubnissen als Zwischenlösung können den Gesamtkostenaufwand beeinflussen. Die Höhe der Kosten wird auch von der Philosophie im Unternehmen beeinflusst: So nehmen einige Wasserversorger im Vorfeld zur Bewilligung höhere Kosten für Voruntersuchungen in Kauf, um dafür die späteren laufenden Kosten der Beweissicherung gering zu halten. Wird dagegen ein Bewilligungsverfahren mit geringem Kostenaufwand schnell und einfach durchgeführt, so kann dafür die spätere Beweissicherung höhere Ausgaben verursachen.

6 Fazit

Ein Wasserrechtsverfahren zur Bewilligung einer Grundwasserentnahme für die Trinkwasserversorgung ist immer ein umfangreiches Projekt. Die Dauer, die Kosten und der tatsächliche Ablauf des Verfahrens hängen maßgeblich von den individuellen Gegebenheiten vor Ort ab (Geologie, Konfliktpotentialen sowie von der Bearbeitung bei der verfahrensführenden Behörde etc.). Der Antragsteller hat aber diverse Möglichkeiten der Einflussnahme. Aussagekräftige und qualitative Unterlagen, die die voraussichtlich auftretenden Fragestellungen möglichst bereits im Vorfeld beantworten können, sowie eine frühzeitige Abstimmung mit der verfahrensführenden Behörde und mit Betroffenen einer Grundwasserentnahme bereits vor dem offiziellen Verfahren können dazu beitragen, das Verfahren zu beschleunigen. Des Weiteren ist es hilfreich, einen internen oder externen Projektmanager einzusetzen, der eine Koordinierung der Antragsunterlagen, den Einsatz der Gutachter sowie deren Qualität sicherstellt und dazu beiträgt, mögliche Konflikte frühzeitig zu erkennen und Lösungen zu erarbeiten.

Der Antragsteller sollte eine Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für 30 Jahre anstreben, da diese langfristige Verbindlichkeit für eine nachhaltige Grundwasserbewirtschaftung und betriebswirtschaftliche Sicherheit von hoher Bedeutung ist.

In engem Zusammenhang mit dem Wasserrechtsverfahren steht das Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes. Verfahrensrechtlich sind beide Verfahren jedoch grundsätzlich getrennt, da sie auf unterschiedlichen Ausgangssituationen beruhen und eine jeweils eigene Zielrichtung verfolgen. Das Verfahren zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes wird daher in einer getrennten Handlungsempfehlung dargestellt.

- Anlage 1: Inhalt eines Wasserrechtsantrages
- Anlage 2: Mögliche Träger öffentlicher Belange (TöB)
- Anlage 3: Literaturverzeichnis

Beispiel für den Inhalt eines Wasserrechtsantrages

A Förmlicher Antrag mit Unterschrift

B Erläuterungsbericht

1. Einleitung (Art, Umfang, Zweck des Vorhabens; technische Daten; Entwicklung)
2. Wasserbedarfsprognose (gem. Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers)
3. Katasterangaben (Grundstücke der Maßnahme, Eigentümerverzeichnis im Umkreis)
4. Übersichtslageplan (M 1:25.000; Wasserwerk, Entnahme, Messstellen, Rohwasserleitung)
5. Absenkungsbereich, Einzugsgebiet (ggf. zuzüglich geplantem Schutzgebiet)
6. Stammdaten (Entnahmebrunnen; Lage, Tiefe, Ausbau, Schichtenverzeichnis)
7. Analysen (Rein- und Rohwasser)

C Hydrogeologisches Gutachten

1. Allgemeine Angaben (Förderung, Verteilung, technische Angaben der Brunnen, Bewilligungen, Beschreibung des Datenmaterials und der Methodik)
2. Geographische und hydrologische Verhältnisse (Lage, Naturraum, Niederschlag, Verdunstung etc.)
3. Geologie (geologisches Verhältniss, geologisches Modell)
4. Hydrogeologie (Grundwasserleitersystem, geohydraulische Kennwerte etc.)
5. Grundwasserstände und -dynamik (Gleichenpläne, Ganglinien bei Nullzustand und Betriebszustand, Grundwasserabsenkung, Einzugsgebiet etc.)
6. Grundwasserbeschaffenheit (geogene und anthropogene Beeinträchtigungen)
7. Grundwasserhaushalt (Neubildung, Entnahmen etc.)
8. Zusammenfassende Bewertung (Entnahmeauswirkungen)
9. Beweissicherungskonzept (Grundwasserstandsmessungen, Optimierung Messstellennetz etc.)

D Bodenkundliches Gutachten

1. Bodenverbreitung (nach bodenkundlicher Kartieranleitung bzw. DIN 4220)
2. Bodenwasserhaushalt (nutzbare Feldkapazität, effektive Durchwurzelungstiefe, kapillarer Aufstieg etc.)
3. Klimadaten (Niederschlag, Verdunstung, klimatische Wasserbilanz etc.)
4. Grundwasserabsenkung (Abschätzung Reichweite und Ausmaß, Beurteilung der Auswirkung etc.)
5. Beweissicherung und Ausgleich (Empfehlungen zur Beweissicherung)

E Ökologisches Gutachten (wenn erforderlich)

Beispielsweise Erfassung und Bewertung grundwasserabhängiger Feuchtbiotope

F Umweltverträglichkeitsuntersuchung (wenn erforderlich)

Entnahmeabhängig (siehe Abschnitt B)

Betrachtung der Schutzgüter (Mensch, Tier, Pflanze, Natur, Wasser, Kulturgüter etc.)

Mögliche Träger öffentlicher Belange (TöB)

Träger öffentlicher Belange (TöB) werden von der Genehmigungsbehörde beteiligt. Um sich gegebenenfalls bereits im Vorfeld zum Beteiligungsverfahren mit möglicherweise auftretenden Aspekten auseinander zu setzen, kann es sinnvoll sein, die zu beteiligenden TöB frühzeitig zu kennen.

Mögliche TöB sind:

- Umweltbehörden der betroffenen Städte und Gemeinden
- Stadt- / Gemeindeverwaltungen
- Betroffene Landkreise
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (LGLL)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Niedersächsisches Forstamt
- Straßenbauamt, Zuständigkeit Kreisstraßen und AB
- Gewerbeaufsichtsamt kommunal
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Wehrbereichsverwaltung
- Standortverwaltung
- Landwirtschaftskammer (LWK), Bezirksstelle bzw. Kreisstelle
- Industrie- und Handelskammer (IHK), Stadt und Kreis
- Handwerkskammer, Stadt und Kreis
- Kreishandwerkerschaft
- Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht (LEA)
- Eisenbahn- und Verkehrsbetriebe
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Bahn-AG-Netz
- Stromversorger
- Gasversorger
- Sonstige Netzbetreiber
- Entsorgungsbetrieb
- Benachbarte Wasser- und Bodenverbände bzw. Zweckverbände
- Benachbarte Wasserversorger

Literaturverzeichnis

Die zitierten Gesetze stellen den Stand zur Veröffentlichung der Handlungshilfe dar und sind im Einzelfall auf Aktualität zu überprüfen.

Die jeweils aktuelle Fassung (einschließlich Änderungen) der Bundesgesetze ist zu finden unter www.gesetze-im-internet.de, die aktuelle Fassung der niedersächsischen Gesetze ist zu finden unter www.nds-voris.de.

[1] Leitfaden für hydrogeologische und bodenkundliche Fachgutachten bei Wasserrechtsverfahren in Niedersachsen

GeoBerichte 15; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Niedersachsen; 2009
www.lbeg.niedersachsen.de/master/C38133974_N38202190_L20_D0_I31802357.html

[2] Geofakten

Diverse; Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Niedersachsen
www.lbeg.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=616&_psmand=4

[3] Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009

BGBl I Nr. 51/2009, S. 2585;
www.bmu.bund.de/gewaesserschutz/downloads/doc/6900.php

[4] Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010

Nds. GVBl. Nr. 5/2010;
www.umwelt.niedersachsen.de/master/C539137_N11396_L20_D0_I598.html

[5] EG-Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie (EG-WRRL)

200/60/EG des EP und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327)
www.bmu.de/gewaesserschutz/downloads/doc/2804.php

[6] Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers

RdErl. d. MU vom 25.06.2007;
www.umwelt.niedersachsen.de/master/C39079054_N11318_L20_D0_I598.html

[7] Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003, zuletzt geändert 14.08.2009

BGBl. I, S. 102/2827
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/vwvfg/gesamt.pdf

Anlage 3

Literaturverzeichnis

[8] Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3.12.1976

Nds. GVBl. S. 311, zuletzt geändert d. Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634);
www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwVfG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

[9] Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

(ZustVO Wasser) vom 29.11.2004
Nds. GVBl. Nr.38/2004, S. 550, geändert durch VO v. 16.11.2007 (Nds. GVBl. Nr.35/2007, S. 639);
www.recht-niedersachsen.de/28200/zustvo-wasser.htm

[10] Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz

(NVerwKostG) vom 07.05.1962
Nieders. GVBl. S. 43, in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Nr.12/2007, S. 173), geändert durch Haushaltsbegleitgesetz v. 17.12.2007 (Nds. GVBl. Nr.42/2007, S. 775)
www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VwKostG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true

[11] Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) vom 05. 06.1997

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Nds. GVBl. 1997, S. 171, 1998 S. 501) zuletzt geändert 06.07.2007 (Nds. GVBl. S. 268)
www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=AllgGO+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true

[12] Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) vom 25.06.2005

BGBl. I, S. 1757, 2797, zuletzt geändert d. Art.1 des Gesetzes vom 11.08.2009 BGBl. I, S. 2723
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/uvpg/gesamt.pdf

[13] Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

vom 30.04.2007

Nds. GVBl. 13/2007, S. 179, VORIS 28000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 122);
www.recht-niedersachsen.de/28000/nuvpg.htm

[14] Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29.07.2009

(BGBl. I, S. 2986)
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

[15] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
(NAGBNatschG) vom 19.02.2010

(Nds. GVBl. 2010, S. 104)

www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=BNatSchGAG+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true&aiz=true

[16] DVGW-Arbeitsblatt W 410; Hinweise zu Kennwerten und Einflussgrößen
des Wasserbedarfs

[17] Report Klimawandel – Strategien der Deutschen Wasserwirtschaft

Euwid (Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH), Sonderpublikation 12/2009)

[18] Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (TrinkVO)

BGBl. I, S. 959, zuletzt geändert durch Artikel 363 der VO vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407);
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/trinkvw_2001/gesamt.pdf

[19] Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis
nach § 52 Abs. 3 NWG

RdErl.d.MU (Nds.MBl. Nr.43/2009, S. 936);

www.umwelt.niedersachsen.de/servlets/download?C=62057645&L=20

